

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.1985

Geschäftszahl

82/06/0113

Rechtssatz

§ 23 Tir BauO bezieht sich, wenn in sonstigen Gesetzesstellen nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich auf von Amts wegen wahrzunehmende öffentliche Interessen, hinsichtlich derer gem § 30 Abs 2 Tir BauO dem Nachbarn kein Mitspracherecht zusteht. Wenn es iSd Gesetzgebers gelegen wäre, den Inhalt der Bestimmung des § 23 Tir BauO generell als subjektiv öffentlich-rechtliche Einwendungen zu werten, wäre die Anführung des "Brandschutzes" im § 30 Abs 4 Tir BauO überflüssig gewesen.